

Preisblatt Neuinbetriebnahme/Umbau von Anlagen mit registrierender Leistungsmessung

gültig ab 01.06.2019

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung des mittels registrierender Leistungsmessung gemessenen Erdgases gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für die Neuinbetriebnahme von Anlagen mit registrierender Leistungsmessung. Die Lieferung von Erdgas wird monatlich in Rechnung gestellt.

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise.

Lieferkonditionen	
Arbeitspreis	2,87 ct/kWh
Netzentgelte	
+ Netzentgelt, inkl. der Marktraumumlage sowie ggf. der Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	gemäß gültigem Preisblatt des für die Entnahmestelle(n) zuständigen Netzbetreibers
+ Konzessionsabgabe	gemäß Konzessionsabgabenverordnung
Abgaben, Steuern, gesetzliche Umlagen	
+ Bilanzierungsumlage	gemäß Veröffentlichung des jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen (https://www.gaspool.de bzw. https://www.net-connect-germany.de)
+ Erdgassteuer	gemäß Energiesteuergesetz
+ Umsatzsteuer	In der jeweils gesetzlichen Höhe

Netzentgelte, Abgaben, Steuern, gesetzliche Umlagen

Die Preise der Erdgaslieferung erhöhen sich um die Kosten für die Netznutzung, Steuern, Abgaben und gesetzlichen Umlagen und werden 1:1 an den Kunden weiterberechnet. Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Erdgaspreis kommen diese als neue Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.

GasGVV

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen der GasGVV und deren Anwendung. Die GasGVV wird dem Kunden mit Auftragserteilung zugesendet.

Weitere Regelungen

Für das gelieferte Erdgas gilt folgender gemäß § 107 Abs.2 EnergieStV vorgeschriebener Hinweis:
 „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“ Verstößt der Kunde gegen den vorstehenden Hinweis bzw. gegen die Vorgaben von § 2 Abs. 3 EnergieStG und entsteht ZEV hieraus ein Schaden, so behält sich diese die Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden vor.